

Kosten für den Besuch eines Kindergartens als unterhaltsrechtlicher Mehrbedarf

Die Fachstellen Amtsvormundschaft/Kindschaftsrechtliche Beratung weisen darauf hin, dass auf Grund eines kürzlich veröffentlichten Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 26.11.2008 - XII ZR 65/07 - veröffentlicht www.bundesgerichtshof.de/) für Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und der Einschulung die Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte einen notwendigen Mehrbedarf darstellen, der von beiden Elternteilen nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen anteilig zu decken ist.

Alleinerziehende können deshalb grundsätzlich verlangen, dass der andere Elternteil sich an den Kosten des Kindergartenbesuchs beteiligt.

Wenn Sie diesen Bedarf gegenüber dem anderen Elternteil geltend machen wollen oder weitere Informationen wünschen, wenden sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Ihren Wohnsitz zuständigen Regionalen Dienstes, Bereich Kindschaftsrechtliche Beratung.

29.05.2009